



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCLXXXII. Commissarischer Vergleich zwischen der Alt- und Neustadt  
Salzwedel über die Schoßrepartition, vom 5. Februar 1552.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

brauchen. Desgleichen sollen vnd wollen auch die von Saltzwedell alles, das desseidt follich grabens nach Saltzwedell ghelegen, als Ire eigenthum Ires gefallens, von den von Wulfrow vnd den Iren vngehendert, genießen vnd gebrauchen, vnd soll also follicher graben hinfürder vnd zu ewigen Zeithen zwischen gnanten von Wulfrowen vnd Saltzwedell das scheidt mabell an dem ort halten, sein vnd pleiben, Doch hochgedachten vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern Margrafen zu Brandenburgk etc. vnd hertzogen zu Lünenburgk vnd Brunschwiegk etc. an Iren Landtgrenitzen ohne nachtheil vnd abbruch. Es sollen auch die althen vorwege vnd so hiebeuor zwischen diesen Parten aufgericht, bei allen krefften pleiben vnd hie durch nichts benhummen sein, der sich auch alle theil midt der pfandunghe, fischereyen vnd sunst allem andern, wie von althers vnd bis dahero, vorhalten: vnd noch dem auch etzliche vormeinthe Iniurien angezogen, so sich hin vnd widder schriftlich vnd mündlich zugetragen vnd begeben haben sollen vnd die Commissarien folliche dermassen befunden, das sie keinem theil an seinen ehren verletzlich sein können; So haben sie auch die einander Christlich vnd Nackbarlich vorziehen, follicher in argem midt worthen noch der thadt hinfürder nicht zgedenken, vnd sollen also hiemit gemelthe Parteyen follicher Irer gebrechen gantzlich vnd zu grunde vortragen sein vnd pleiben, Wie sie auch diesen vortrogk Stedt, vheste vnd vnuorbrüchlich zuhalten einander vnd den obgemelthen Rethen midt handt vnd Munde zugesagt vnd angelobett. Zu vrkundt midt obgedachter Chur vnd f. g. Commissarien angebornen vnd gewonlichen Pitzschafften hir vnden angehangen vorliegelt. Geschehen vnd gegeben auff gemelthem Irrigen ort, Donnerstags nach Francisci, Anno Im fünffzehnhundertten vnd Im Sieben vnd vierzigsten Jare.

Nach dem Originalte des Salz. Archives IV, 7.

DCLXXXII. Commissarischer Vergleich zwischen der Alt- und Neustadt Saltzwedel über die Schöpfrepartition, vom 5. Februar 1552.

Irrige Gebrechen, so sich zwischen den Erlamen wolweyßen Bürgermeistern vnd Radtmannen beider Stedte Saltzwedell wegen des Schoffes ader Stewere, so von allen Stedten des Churfürstenthumbs Brandenburgk Vnseren Genedigsten herren zu erlegung seiner Churfürstlichen Genade schulden gewilligt vnd zugesagt, Darz die aus der Altenstadt ierlich in die zwelfhundert gulden mehr, als die von der Neuenstadt geben müssen, so von allen Stedten Achzig tausent gulden aufbracht werden, Derhalben sie sich gegen vnseren genedigsten herren dem Churfürsten zw Brandenburgk etc. Zum mehern mall beclaget vnd vmb genedige einsehunge, Dieweil sich die Neuenstedter ihrem vormeinem nach gebessert, yn ahn deme zuhulffe zu kommen vnderthenig gebeten, Wiewol ir Churfürstliche Genade gern gesehen, das sie des zum theile erleichtert, dieweil diese gewilligte Steuer werete, Aber die von der Neuenstadt stets wieder vorbracht, das sie wan der herrschafft was zu gebende in Schulden oder anderen gewilliget wurde, mit den Altenstedtern ein alte theilung der Zulage hetten, der sie sich ye vnd allewege vber bewerte Zeit vorhaltenn, wolten sich auch keines weges daruon abweisen lassen, konthen oder wußten das auch vor den iren nicht zu-



uorantworten, Gebeten, sie darbey zu lassen vnd die Altenstedter von iren vornemen ab zusiehen vormogen, vnd obwol sein churfürstliche genade eigener person vnd volgich seiner churfürstlichen genade Erbaren Rathe mannicherley vorschlege auch vff zimliche mittel vnd wege gedacht, aber die neuenstedter ye vnd allewege vff iren alten hergebrachten gebrauch gestanden, auch darvon nicht zuweisen gewesen; Darauf Churfürstliche Genade zu Brandenburgck, letztlich aus churfürstlicher milden guttigkeit, eines ieden rechten vnd gerechtigkeit vnshedlich, genediglich angesehen, beiden Stedten Salzwedel einen ieden nach seinen gewissen, so lieb vnd werdt ehr seine gutter hette, bey seinen corporlichen Eidt vnd gewissen vormoge eines Eidtzettels zuuorschossen, vnd also dadurch mannichfeldige geuerliche eide, schade vnd anders zu besorgen vnd denselben vorzukommen, sindt peide partei dieser gebrechen halben durch die Gestrengen Ernvesten vnd Erbar Leuin von der Schulenburgck, der altenmargck, vnd Ludeleff von Aluenfleue, zw Salzwedel hauptleuthen, als seiner churfürstlichen genade zw Brandenburgck hirtz funderliche vorordnete Commissarien, nach mannichfaltiger vnterhandlung, angewantter mühe vnd vleis, heudt dato in der guthe freundlich entscheiden vnd vortragen worden, dergestalt, das sie an statt Churfürstlicher genade zw Brandenburgck etc. bey dem Radt der Neuenstadt erhalten, das sie iren Churfürstlichen genaden zw vnderthenigem gehorsam vnd ehren, auch den herren commissarien zugefallen, doch nicht aus einigerley pflicht, sondern zuuorhüttung geuerlicher eide, beforglichen vnkosten vnd schadens, so daraus nachmals erfolgen kunthen, auch vmb erhaltung willen guther einigkeit vnd freundlicher nachbarschafft sich vorwilligt, die dreihundert dreißig gulden etzliche Groschen, so die altenstedter allen stedten Lucie des sunßzigsten iares geblieben, von irentwegen zu erlegen. Jedoch haben sich obgedachte herren Commissarien, damit die sache zum vortrag gerathen, gewilligt mit hochstem vleis bey vnserem genedigsten hern dem churfürsten etc. Anzuhalten, das sein Churfürstliche genade wolten bey den einnemern der stede ynen zu genaden vmb genzliche erlassung, dieweil sie sich hierinne begeben, handeln lassen, vngezweifelt, churfürstliche genaden werden sich genedigt hierinne erzeigen, dieß zuerhalten. In uall das vber Zuerzicht entstunde, sollen doch die altenstedt dies Summen weiter vnangefochten bleiben, zw dem wollen die neuenstedter dem Rath der altenstadt eins vor alle, vnd nicht anders, dieweil diese von allen stedten angenomene steuer wehret, dreyhundert funff vnd zwanzig gulden vff nehilt kommene Ostern erlegen vnd zur genuge bezalen, doch sal diese frundtliche handlung keiner stadt ahn iren priuilegien, lang hergebrachten gebreuchen vnd gewonheiten shedlich ader nachtheilich sein. Desgleichen haben auch die Newenstedter freywillig eingereumet vnd nachgegeben, das die altenstedter vnd alle ire nachkommen sollen vnd mogen den wegckpffenning, so in beiden stedten semplich vor alters gehabt, darvon iren steinweg gehalten, was darvon ietzo in der lade vorhanden vnd was nun hinforder mehr in der altenstadt an wegckgelde darinnen kommen wirdt, erblichen behalten vnd allein vor das gemeine beste der altenstadt Salzwedel gebrauchen, vor obgedachte neuenstedter vnd ire nachkommen genzlich vngehindert. Was auch gleichualls in der neuenstadt an wegckgeldt fallen wurde, sol darfelbest bleiben vnd Zubehuff irer stadt beste gebraucht werden vnd wil eine iede stadt ire steinweg von iren thoren an bis zw dem ersten Schlagbom selbest allein halten, vnd vor dem Bockhorniger thore der Radt der Altenstadt bis an das euserste thore thenden dem Bockhorning, vnd die Newenstedter von iren Steinthor an bis an der altenstedter steinweg Also von nun an vnd hinforder stets in wesentlicher wurde zuhalten. Die Steinwege außerhalb den Schlagbommen vnd thoren sollen beide stedte semplich, wie vor alters, in notturffziger besserung halten, vnd aus ihren wegckgeldt die vnkosten ein ieder Stadt stann. Allein die steinweg vor dem neuenthore sal durch den Rath der al-



tenstadt allein vnd der steinwegck vor dem Luchauischen thore durch den Rath der newenstadt Saltzwedel auch allein, wie vor alters, gehalten vnd gebessert werden. Das beide theil also den hern Commissarien zw sonderlichen ehern vnd gefallen bewilliget vnd vestiglich zu halten mit handt vnd mundt zugesagt vnd angenommen, vnd sollen vnd wollen hirmit beider stedt herren dieser vorangezeigter irrungen vnd vneinigkeitt gantzlichen vnd zw grunde entscheiden vnd wol vortragen sein, vnd hernach, wie vor alters, ye vnd allewege eine des andern guthe gonner bleiben. Des zw vrkundt stedter vnd vhefter haltung sein dieser vortrege zwene eins laudts gestellet vnd durch obberürte hauptleuthe auff der part bitlichs ansuchent angebornen petzschafften vorfigelt vnd einer ieczlichen stadt eine zugestalt vnd vorantwordt worden. Gescheen vnd vorhandelt vff dem altstedter Rathhaus zw Saltzwedell, nach Cristi vnser hern vnd seligmachers geburdts funffzehen hundert, darnach im zwey vnd funffzigsten Jare, am Freytag nach purificationis marie.

Gerdens Dipl. I, 412—416.

DCLXXXIII. Kurfürst Joachim's Erlass an den Rath zu Saltzwedel wegen der Vocation des Dr. Kragen zum Pfarrer, vom 27. Juli 1552.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Vnsern Grus zuvor, lieben getrewen. Wir haben eur Schreiben, belangend euren Pfarher, entsangen vnd daraus vernommen, was ihr ihm von euch seines wandels vnd sunst begangner Vntaten zugemessen werdet, vnd wo wir dessen nicht bessern bericht vnd kundschafft hetten, wäre möglichen, ihr muggtet vns solches überreden. Dieweil wir aber seines Wandels, auch sunsten seiner Gelegenheit viel andern vnd gewisern bericht haben, fürnemlichen, dass er sich an den Orten, wo er gewesen, dermassen verhalten, dass wir ihn mit grossen Vnkosten, mühe vnd arbeit kaum haben erbieten, hieher bringen vnd vermogen können, können wir euren Anbringen derwegen kein stat geben. Vnd zu sezen, wenn er solcher eurer bezüchtigung gleich schuldigg, ist viel besser vnd gelegner, dass er ein Kind gemacht, denn dass durch ihn Aufrur erwecket wurde. Wiewol er aber deshalb bei vns wol entschuldiget, so ist vns doch viel lieber, wo eins sein solte, dass er bei euch zehn Kinder machte, denn dass er dazu solte Vrsach geben, dass einmal aufwiegung vnd aufrur angerichtet, dadurch ihr allerseiten in Jammer vnd noth gesetzt, vnd dass ein Spiel vnter euch selbs angefangen, dass ihr vnd eure Kinder hernach zu beklagen hettet. Do er dann in seiner Lehr rechtschaffen vnd wir gewill sind, dass er sich vnser Ordnung gemäfs verhalten werde, wissen wir euch keinen andern dahin zu ordnen, sondern werden vielmehr ob ihm zu halten aus allerlei bedencken verurfaecht. Begeren demnach gnediglich hiemit beuelend, ihr wollet ihn für euren Pfarrer vnd Seelforger annehmen, ehren vnd behalten, wie wir ihn dan dahin geordnet vnd dafelbs wissen wollen, vnd euch selbs nicht etwas einbilden vnd bereden. Vnd wo ihr euch gleich um einen andern anzunemen vnd in vns zu dringen vnderstehen wollet, ist doch vnser Meinung, keinen, wenn er gleich von Wittenberg oder Babilonien käme, dahin zugestatten, er hielte sich dann vnser christlichen Kirchen Ordnung gemäfs. Wir wissen auch wol, dass dieses euer aller Meinung nicht sey, sondern dass ezli-